



Einwohnergemeinde Signau

Urnenabstimmung vom
26. November 2017

Botschaft des Gemeinderates

Totalrevision des Schulreglements

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Gestützt auf Art. 4 Bst. b des Organisationsreglements beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über Annahme, Abänderung und Aufhebung des Schulreglements.

Mit dieser Botschaft stellt der Gemeinderat die Totalrevision des Schulreglements vor und begründet seinen Antrag.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wir hoffen auf Ihr Interesse für das bevorstehende Abstimmungsthema und freuen uns auf eine hohe Stimmbeteiligung.

Der Gemeinderat

Die Gemeindevorlage in Kürze

Totalrevision des Schulreglements

Kernpunkt des revidierten Schulreglements ist Artikel 2, Zuteilung (zentraler Schulstandort im Dorf Signau). Die neue räumliche Schulstruktur ist bis Ende 2024 umzusetzen.

Mit dem neuen Schulreglement wird einzig die Schulstandortfrage neu geregelt. Alle übrigen Punkte wurden vom alten Schulreglement aus dem Jahr 2012 übernommen, allenfalls den heutigen Sachverhalten angepasst.

Nicht mehr im Schulreglement sind die Bestimmungen aufgeführt, die in übergeordneten Erlassen (u.a. Volksschulgesetz des Kantons Bern, Organisationsreglement Signau) bereits abschliessend geregelt sind.

Die Schulkommission empfiehlt die Vorlage anzunehmen.

Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zu diesem Geschäft.

Signau, Totalrevision Schulreglement

Ausgangslage

Die gesellschaftlichen Veränderungen machen auch vor der Schule nicht halt. Diese sieht sich vielfältigen Einflüssen ausgesetzt, z.B. neuen Lebensmodellen, dem wirtschaftlichen Umfeld, einem neuen Lehrplan. Wie das ganze Emmental spürt auch Signau diese Veränderungen. In den Aussenbezirken Häleschwand, Höhe und Mutten sind die Kinderzahlen in der Tendenz rückläufig. Weil der Kanton Bern Schulklassen mitfinanziert, legt er Bandbreiten über die Klassengrössen fest. Wo es weniger Kinder hat, müssen Klassen geschlossen werden. Zudem weisen die Schulliegenschaften in diesen Aussenbezirken einen massiven Unterhaltsbedarf auf. Weiter haben sich die Anforderungen durch neue Lehrpläne und Unterrichtsformen an das Raumangebot verstärkt. Letztlich sollte der Bereich Bildung für die Gemeinde finanziell verkraftbar sein.

Somit sind drei Hauptfaktoren für eine Anpassung der Schulstrukturen lokalisiert:

- abnehmende Schülerzahlen in den Aussenbezirken
- hoher Investitionsbedarf in die Schulhäuser der Aussenbezirke
- Anpassung des Raumangebotes an die neuen Unterrichtsformen

In den letzten sieben Jahren haben sich verschiedene Arbeitsgruppen über die Schulstrukturen Gedanken gemacht. Dabei wurde über etliche Standortvarianten diskutiert (siehe auch Bericht: Schlussbericht/Grundlagendossier Projekt Vision Schule Signau 2024). In diesem Prozess hat auch der Gemeinderat über die Varianten intensive Diskussionen geführt. Der Gemeinderat informierte jeweils durch verschiedene Kanäle über die Ergebnisse. Aus den sieben vorgelegten Varianten hat er im Mai 2015 zwei ausgewählt, nämlich: Zwei Schulstandorte mit Signau und Schüpbach oder drei Schulstandorte mit Signau, Schüpbach und Mutten. Ab Sommer 2015 überprüfte unter der Leitung von Andreas Jutzi eine Arbeitsgruppe (Arno Jutzi, Christine Aeschlimann und Ueli Marti) unterstützt durch die Schulkommission und einer Resonanzgruppe aus der Bevölkerung im Detail die gewählten Varianten. Während dieser Phase stellte man im Schulhaus Schüpbach einen Wasserschaden fest, der einen erhöhten Sanierungsbedarf mit sich zieht. Die vorgesehene Verwendung als Kindergarten und Tagesschule stellte sich für den Standort Mutten als nicht ideal heraus. Es war auch klar, dass der reguläre Schulunterricht auf der Mutten bei diesen Varianten eingestellt wird. In der Folge hat der Gemeinderat im November 2016 den Entscheid zu den Varianten im Mai 2015 angepasst. Die Variante mit Mutten wurde eingestellt. Neu werden die zwei Varianten, Standort Signau und Schüpbach und ein zentraler Standort in Signau (Campus-Lösung) weiterverfolgt. Wiederum werden durch die bereits eingesetzte Arbeitsgruppe die Details abgeklärt. Die Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe auf Faktenblättern festgehalten und am Informationsanlass vom 14. August 2017 präsentiert.

Für den Gemeinderat stellte sich die Frage, wie ein Grundsatzentscheid über die Schulstandortfrage bei der Bevölkerung sorgfältig abgeholt wird. Es kristallisierte sich heraus, den Entscheid über das Schulreglement herbeizuführen. Im Schulreglement wird die Schulstandortfrage festgehalten. Nun galt es noch zu regeln, ob die Entscheide über das Schulreglement künftig an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gefällt werden. An der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017 haben die Bürgerinnen und Bürger entschieden, dass ab sofort über die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Schulreglements an der Urne zu entscheiden ist. Das Organisationsreglement der Gemeinde Signau wurde entsprechend angepasst.

An der Gemeinderatsitzung vom 28. August 2017 hat sich der Gemeinderat einstimmig für einen zentralen Schulstandort im Dorf Signau ausgesprochen. Diese Variante ist nun im vorliegenden Schulreglement, das zur Abstimmung gelangt, festgeschrieben. Es folgen nun die weiteren Erläuterungen.

Neuer Artikel 2 Zuteilung (zentraler Schulstandort im Dorf Signau)

¹ Der Unterricht der Volksschule findet zentral in Signau Dorf statt.

² Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.

Im gültigen Schulreglement steht, dass die Gemeinde Signau einen Schulkreis mit den Schulstandorten Signau-Dorf, Schüpbach, Häleschwand, Höhe und Mutten bildet. Solange es in den Schulkreisen genügend Kinder für 1 oder 2 Schulklassen hatte, leistete sich Signau diese dezentrale Schulorganisation. Seitdem die Schülerzahlen stetig rückgängig sind und es bei den Schulhäusern einen immer grösseren Sanierungsbedarf gibt, ist die Gemeindebehörde gezwungen die Schulstrukturen zu überprüfen.

Die Schliessung der Schule Mutten wurde von der Gemeindeversammlung Ende 2013 an den Gemeinderat zurückgewiesen. Es wurde unter anderem bemängelt, dass der Gemeinderat keine Gesamtsicht bzw. –lösung erarbeitet hat (u.a. schulisch/pädagogisch, Raumfragen, Finanzen). Seither haben Arbeitsgruppen und Schulbehörde viele Abklärungen getroffen, Zahlen analysiert, Sanierungsbedarf erhoben, Kosten errechnet, Varianten bewertet, die Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklungen und des Lehrplanes 21 untersucht etc. Es wurden Grundlageberichte, Zwischenberichte, Machbarkeitsstudien etc. erarbeitet und publiziert. Die Bevölkerung wurde an Informationsanlässen laufend über den Stand des Geschäftes informiert. Der neue Artikel 2 im revidierten Schulreglement bildet nun den Abschluss dieser Phase.

➤ Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen (nur Kinder Volksschule)

Schuljahr	Zahlen aus dem Jahr 2013		Zahlen aus dem Jahr 2017 ¹	
	Kinder	Klassen ²	Kinder	Klassen
2012/13	208	12		
2013/14	206	12		
2014/15	220	12		
2015/16	223	12		
2016/17	207	12		
2017/18	218	11 ³	198	10
2018/19	208	11	192	10
2019/20			190	10
2020/21			200	10
2021/22			189	10

➤ Der Investitions- und Sanierungsbedarf im Überblick, sofern an der Schulorganisation **nichts** geändert würde:

Schulhaus	Investitions- und Sanierungsbedarf	
Häleschwand	Fr.	850'000.00
Höhe	Fr.	1'000'000.00
Mutten	Fr.	1'050.000.00
Schüpbach	Fr.	3'250'000.00
	Fr.	6'150'000.00

➤ Um den zentralen Schulstandort in Signau bis 2024 umsetzen zu können, schätzt der Gemeinderat die folgenden Investitionen:

• Neubau Doppel-Kindergarten, Tagesschule	Fr.	2'000'000.00
• Neubau Turnhalle mit Mehrzwecknutzung	Fr.	3'200'000.00
• Neubau Sport- und Allwetterplatz	Fr.	600'000.00
• Neubau oder Anbau Schulpavillon	Fr.	1'200'000.00
• Anpassungen Unterrichtsräume Primarschulhaus	Fr.	600'000.00
Brutto Investitionen	Fr.	7'600'000.00
Einnahmen Verkauf Schulhäuser	Fr.	-3'100'000.00
Netto Investitionen	Fr.	4'500'000.00

Hinweis: Im neuen Artikel 23 steht, dass die finanziellen Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Signau gewahrt bleiben. **Das bedeutet: Mit dem Entscheid über das revidierte Schulreglement sind noch keine Kredite bewilligt oder Schulhäuser entwickelt und verkauft.** Dafür braucht es weitere Entscheide der Stimmberechtigten.

¹ berechnet, wie der zentrale Schulstandort Signau bereits ab Schuljahr 2017/18 im Betrieb wäre

² Der Schulbetrieb (Personalkosten, nicht aufteilbare Kosten) kostet pro Klasse mit 20 Kindern um Fr. 100'000.00

³ Klassen Schulhaus Höhe und Mutten musste aufgrund einer zu geringen Schülerzahl im Schulhaus Mutten zusammengefasst werden

➤ Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde

Das Schulwesen entwickelt sich laufend weiter. Aktuell wird der Lehrplan 21 umgesetzt. Die Umsetzung des Lehrplanes 21 verursacht neue Kosten. Mit dem zentralen Schulstandort Signau nehmen die Schülertransporte⁴ und die Betreuungskosten zu. Es gibt aber wesentliche Einsparungen bei den Infrastrukturkosten (u.a. Gebäudeunterhalt und Abschreibungen) und beim Schulbetrieb (weniger Klassen). Die Berechnungen gehen von weniger Ausgaben von bis Fr. 400'000.00⁵ pro Jahr aus, was etwa 2 Steuerzehntel entspricht.

➤ Anpassung der Schulorganisation Signau ist zwingend notwendig

Folgende Gründe zwingen die Gemeinde Signau, ihre Schulstruktur anzupassen:

- Rückgang Schülerzahlen
- die Schulstruktur soll der künftigen Gesellschaftsentwicklung Rechnung tragen (u.a. Tagesschule)
- Kosten für Betrieb und Infrastruktur sind pro Schüler zu hoch
- Investitionen zielgerichtet auf 30 Jahre einsetzen
- Qualitativ hohe, moderne Infrastruktur für alle Kinder der Gemeinde
- Gleichbehandlung der Aussenschulhäuser
- Signau hat Bedarf an einer Mehrzweckhalle
- Rückmeldungen aus der Bevölkerung und den Parteien

➤ Vorteile mit einem zentralen Schulstandort Signau

- ✓ Ausgangslage für alle gleich
- ✓ Signau attraktiv für Familie, Nähe zur Sekundarschule (andere Schulmodelle)
- ✓ Tagesschulstruktur
- ✓ Führung / Klasseneinteilung, einfache Schulorganisation
- ✓ Klassenorganisation einfacher
- ✓ optimale Klassengrößen
- ✓ tiefere Kosten
- ✓ Zweifachturnhalle (Saalersatz)
- ✓ gemeinsame Projekte mit allen Schülern

➤ Nachteile mit einem zentralen Schulstandort Signau

- ✗ möglicher Gruppendruck auf Einzelne, Sozialgefüge
- ✗ höhere Transportkosten
- ✗ längerer Schulweg = sicherer Schulweg = zusätzliche Investitionen
- ✗ mehr Privattransporte aus dem Nahbereich (Mehrverkehr durch Elterntaxis)
- ✗ Schulbetrieb – Konfliktpotential = Aufsichtspflicht der Lehrkräfte
- ✗ Verlust der Identität der Aussenstandorte

⁴ Aufgrund der Schülerzahlen 2017/18 wird mit Mehrkosten von Fr. 60'000.00 gegenüber der heutigen Lösung gerechnet

⁵ Begründung: 2 Schulklassen weniger, tiefere Investitionen = weniger Abschreibungen, weniger Zinsaufwand, tieferer Gebäudeunterhalt bei weniger Gebäuden usw.

Nach eingehender Prüfung ist der Gemeinderat überzeugt, dass aufgrund der bildungspolitischen Entwicklung, der gesellschaftlichen Veränderungen und aus finanziellen Überlegungen die Ein-Standort-Lösung mit einem „Campus Schulen Signau“ richtig, zukunftsgerichtet und nachhaltig ist.

Das total revidierte Schulreglement im Einzelnen

Sie finden nachfolgend das Wichtigste zur Vorlage über das neue Schulreglement. Im Anhang ist das gesamte Reglement ersichtlich.

Allgemeiner Hinweis: Das Schulreglement muss mindestens alle Punkte regeln, welche durch die Schulgesetzgebung des Kantons nicht abschliessend geregelt sind bzw. den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit lässt (z.B. Schulmodell). Weiter müssen alle Punkte enthalten sein, welche Signau explizit von den Stimmberechtigten geregelt haben will (z.B. Schulstandorte, Schulorganisation). Es gilt immer abzuwägen, ob ein Sachverhalt detailliert im Reglement geregelt werden soll (z.B. Schulstandorte) oder ob nur der Grundsatz aufgenommen wird (z.B. Tagesschulangebot, Schulsozialarbeit) und das Nähere wird danach in einer Verordnung, einem Konzept, einem Beschluss usw. bestimmt. Verordnungen werden vom Gemeinderat erlassen und lassen sich rasch an neue Gegebenheiten anpassen.

Das Schulreglement ist wie folgt gegliedert:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation und Schulbesuch
- Besondere Massnahmen
- Tagesschulangebot
- Schulsozialarbeit
- Weitere Angebote
- Schulorgane
- Angestellte im Schulbereich
- Rechtspflege
- Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kommentare zu einzelnen Artikeln:

Artikel 2	Zuteilung
Siehe dazu die ausführliche Begründung auf den vorherigen Seiten 4 -7.	

Artikel 3	Sekundarschule
Der Besuch der Sekundarschule ist freiwillig. Wer die Voraussetzungen erfüllt, darf die Sekundarschule besuchen. Wer die Sekundarschule besucht, muss dies in Signau tun.	

Artikel 5	Schulwege und Transporte
Seit 1. August 2015 ist die Verordnung für Schülertransporte in Kraft. Diese Verordnung regelt insbesondere für wen und welche Zwecke die Gemeinde Transporte organisiert oder wie diese entschädigt werden. Diese Verordnung wird überarbeitet werden müssen. Die Verfassung gewährleistet einen unentgeltlichen Schulbesuch. In diesem Grundsatz ist auch der Schülertransport eingeschlossen.	
Artikel 7 - 9	Grundsatz Tagesschulangebote
Der Kanton gibt vor, wann eine Nachfrage genügend ist. Aktuell braucht es 10 und mehr Interessierte. Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die Tagesschulangebote durch Kanton und Gemeinde subventioniert. Die Elternbeiträge werden nach dem kantonalen Tarif erhoben.	
Artikel 10	Schulsozialarbeit
Signau kann die Schulsozialarbeit nur im Verbund einführen. Auf Initiative der Gemeinde Langnau werden zurzeit Abklärungen getroffen, im oberen Emmental diese Dienstleistung anzubieten. Beschlüsse über die Einführung sind noch keine getroffen.	
Artikel 14	Schulkommission – Aufgaben und Befugnisse
Die Schulkommission ist abschliessend im Organisationsreglement der Gemeinde geregelt. Für die Organisation und die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Gemeinderat und die anderen Gemeindekommissionen gemäss Organisationsreglement und Organisationsverordnung.	
Artikel 23	Umsetzung neue räumliche Schulstruktur
Die Umsetzung bis 2024 ist eine Vorgabe, die das Schulreglement macht. Damit werden eine Frist und ein Zeichen gesetzt. Wenn die Stimmberechtigten jedoch Kredite nicht bewilligen oder Bauvorhaben nicht rechtzeitig beendet sind, hat die Nicht-Einhaltung dieser Frist keine Folgen.	
Artikel 24	Inkrafttreten
Das totalrevidierte Schulreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.	

Ausarbeitung und Mitwirkung des Schulreglements

Das Schulreglement wurde durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Es fanden eine interne und eine öffentliche Mitwirkung statt. Am Informationsanlass vom 14. August 2017 wurde das neue Schulreglement vorgestellt. Die Rückmeldungen sind in die Vorlage eingeflossen.

Annahme der Vorlage

Das totalrevidierte Schulreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. In Bezug auf die Schulinfrastruktur ist damit der Grundsatzentscheid gefällt. Für alle weiteren Massnahmen, die sich daraus ergeben, sind weitere Entscheide der Stimmberechtigten erforderlich. Als nächster Entscheid steht ein Planungskredit für das Gesamtkonzept „Campus Schulen Signau“ an. Später werden Verpflichtungskredite für An- und Neubauten folgen. Auch werden die Stimmberechtigten entscheiden müssen, was mit den vier Schulanlagen geschehen soll.

Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage bleibt das Schulreglement 2012 gültig. Der Schulbetrieb wird aber den Entwicklungen bei den Schülerzahlen und den kantonalen Vorgaben angepasst werden müssen. Das Zusammenlegen der Schulklassen Höhe und Mutten im Schulhaus Mutten hat sich aus dieser Konstellation bereits ergeben. Weitere Klassenzusammenlegungen dürften folgen. Statt einer geplanten auf die Zukunft ausgerichteten Lösung, werden die Veränderungen an der Schulstruktur im Einzelfall und unkoordiniert erfolgen.

Informationen zum Projekt, öffentliche Auflage des Reglements

Die diversen Unterlagen und Berichte zum Projekt „Schule Signau Vision 2024“ liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Etliche dieser Unterlagen sind zudem auf der Homepage unter www.signau.ch abzurufen.

Die Reglements Vorlage liegt 30 Tage vor der Urnenabstimmung zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Stellungnahmen Gemeinderat und Schulkommission

Der Gemeinderat und die Schulkommission empfehlen die Annahme der Vorlage.

Antrag des Gemeinderates

Der Urnengemeinde wird beantragt, dem totalrevidierten Schulreglement zuzustimmen.



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

SCHULREGLEMENT (ab 2018)

Vorlage Gemeinderat für Urnenabstimmng

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Signau, gestützt auf Artikel 4 des Organisationsreglements vom 8. Dezember 2001, beschliessen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Das Volksschulwesen der Gemeinde Signau umfasst:

- a. den zweijährigen Kindergarten
- b. sechs Jahren Primarschule und drei Jahren Sekundarstufe I Realniveau;
- c. die besonderen Massnahmen in der Volksschule nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes;
- d. die Tagesschule;
- e. die Schulsozialarbeit;
- f. die weiteren Angebote nach Artikel 11 und 12 dieses Reglements;
- g. die Führung der Sekundarschule gemäss dem Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau.

2. Organisation und Schulbesuch

2 Zuteilung

¹ Der Unterricht der Volksschule findet zentral in Signau Dorf statt.

² Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.

3 Sekundarstufe I

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

² Die Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für das Sekundarniveau erfüllen, besuchen die Sekundarschule Signau mit Schulstandort Signau.

³ Beschlüsse betreffend die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Sekundarschulverband nach Absatz 2 obliegen auf Antrag des Gemeinderats der Gemeindeversammlung nach Artikel 6 Buchstabe g des Organisationsreglements der Gemeinde Signau.

4 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Volksschule der Gemeinde Signau besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Signau unterrichtet werden, auf Antrag der Schulkommission Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

5 Schulwege und Transporte (Zumutbarkeit des Schulweges)

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schule) muss zumutbar sein.

² Ist der Schulweg nicht zumutbar, organisiert die Gemeinde Transportmöglichkeiten, die für die Eltern unentgeltlich sind.

³ Die Schülertransporte regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

3. Besondere Massnahmen

6 Integration und besondere Massnahmen

¹ Der Gemeinde Signau (Sitzgemeinde) obliegen die Organisation und der Betrieb des IBEM-Unterrichts (Integration und besondere Massnahmen) und des Stützpunkts für den psychomotorischen Unterricht für die Gemeinden des Sekundarschulverbandes Signau.

² Der Gemeinderat schliesst mit den beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere Zweckerfüllung, Anstellung der Schulleitung für die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, Konzept, Kostenaufteilung sowie den Schülertransport.

4. Tagesschulangebote

7 Grundsatz

Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

8 Organisation

¹ Die Schulkommission erlässt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung das Konzept Tagesschulangebot.

² Das Nähere, insbesondere die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

9 Gebühren

¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 1.00 bis CHF 15.00 (Rahmen).

³ Die Gebühren für die Aufgabenhilfe-Stunde betragen zwischen CHF 1.00 bis CHF 15.00 (Rahmen).

⁴ Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr und der Aufgabenhilfe-Stunde mit Verordnung.

⁵ Nach Einwilligung der Eltern kann die zuständige Gemeindebehörde jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn auf die rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern zugreifen.

5. Schulsozialarbeit

10 Schulsozialarbeit

¹ Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten.

² Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

³ Wird das Angebot der Schulsozialarbeit regional organisiert, ist der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission befugt, die entsprechenden Verträge oder Vereinbarungen abzuschliessen.

⁴ Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission und des regionalen Sozialdienstes.

6. Weitere Angebote

11 Erwachsenenbildung

¹ Die Gemeinde kann Erwachsenenbildung anbieten.

² Der Gemeinderat kann für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung mit anderen Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.

³ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

12 Weitere Angebote

¹ Die Gemeinde kann weitere Angebote in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur anbieten.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

7. Schulorgane

13 Gemeinderat - Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Artikel 47 Absatz 1 des Volksschulgesetzes auf Antrag der Schulkommission über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
- b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten.

² Der Gemeinderat entscheidet nach Anhören der Schulkommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über die Schulraumplanung.

³ Der Gemeinderat regelt

- a. die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- b. die schulfremde Benutzung der Schulanlagen.

⁴ Beschlüsse betreffend die interkommunale Zusammenarbeit obliegen auf Antrag des Gemeinderats der Gemeindeversammlung nach Artikel 6 Buchstabe h des Organisationsreglements der Gemeinde Signau. Vorbehalten bleiben Artikel 6 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 dieses Reglements.

14 Schulkommission - Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschulen und der weiteren Angebote nach Artikel 1 dieses Reglements. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wahr.

² Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr. Der Gemeinderat erlässt das Funktionendiagramm Schule.

³ Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulleitung unterbreitet werden.

⁴ Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu:

Die Schulkommission

- a. erlässt ein Leitbild der Volksschule der Gemeinde Signau und setzt es um;
- b. stellt die Schulleitung nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation;
- c. stellt die „Schulleitung Integration und besondere Massnahmen“ an;
- d. stellt die Tagesschulleitung an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation der Tagesschule;
- e. regelt das Stellvertretungswesen für die Schulleitung;
- f. genehmigt Konzepte, insbesondere für die Personalführung, die Qualitätssicherung, die Elternmitsprache, die Behandlung von Konfliktsituationen, die Behandlung von Notfall- und Krisensituationen sowie für die Information und Kommunikation;
- g. regelt die Ferienverteilung nach Artikel 8 Absatz 3 und 4 Volksschulgesetz.

⁵ Insbesondere stellt die Schulkommission dem Gemeinderat Antrag über

- a. das Konzept der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule;
- b. den Ausbau der Tagesschule;
- c. den Ausbau und die Organisation der Erwachsenenbildung;
- d. das Bereitstellen von Schulraum und Unterrichtseinrichtungen;
- e. das Budget für die Bereiche nach Artikel 1 und Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a dieses Reglements.

15 Schulleitung - Organisation

¹ Die Schulleitung kann von einer Person oder einer Co-Leitung ausgeübt werden. Bei Letzterem legt die Schulkommission den Beschäftigungsgrad beider Personen für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören.

² Bereich spezifische Schulleitungspersonen (z.B. Leitung Integration und besondere Massnahmen, Tagesschulleitung) unterstehen der Schulleitung der Schule Signau.

16 Schulleitung - Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt.

² Die Schulleitung stellt unter Einbezug eines Kommissionsausschusses die Lehrpersonen an.

³ Insbesondere obliegen der Schulleitung

- a. die pädagogische Leitung der Volksschule und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
- b. das Umsetzen der Beschlüsse der Schulkommission;
- c. die Koordination mit der „Schulleitung Integration und besondere Massnahmen“;
- d. die Koordination mit der Leitung der Tagesschule;
- e. die Vorbereitung des Budgets der Schule Signau.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete Recht zuweist.

⁵ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Schulkommission der Schulleitung weitere Aufgaben überbinden, die über die Aufgaben nach Artikel 89 der Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen hinausgehen. Das Nähere, insbesondere die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.

⁶ Die Schulleitung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Schulkommission ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht teil.

8. Angestellte im Schulbereich**17 Schulsekretariat**

¹ Das Schulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Schulkommission, des Ressorts Bildung und der Schulleitung.

² Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär untersteht administrativ dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin der Gemeinde Signau.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs sind im Pflichtenheft geregelt.

⁴ Der Gemeinderat stellt die Schulsekretärin oder den Schulsekretär nach Anhören der Schulkommissionen und der Schulleitungen an.

⁵ Das Nähere, insbesondere den Beschäftigungsgrad und die Entschädigung, regelt der Gemeinderat.

⁶ Erfüllt die gleiche Person Schulsekretariatsaufgaben für die Schule Signau und die Sekundarschule Signau, einigen sich beide Schulbehörden über die Modalitäten und schliessen eine Vereinbarung ab.

18 Hauswarte - Zusammenarbeit

Die Hauswarte und Hauswartinnen sowie die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

19 Hauswarte - Pflichtenheft

Das Pflichtenheft der Hauswarte und Hauswartinnen wird auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat erlassen. Die Schulleitung ist vorgängig anzuhören.

20 Hauswarte - Anstellung und Unterstellung

¹ Die Hauswarte und Hauswartinnen werden auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat angestellt. Die Schulleitung wird in das Auswahlverfahren einbezogen.

² Die Hauswarte und Hauswartinnen sind dem für die Liegenschaften zuständigen Gemeinderatsmitglied unterstellt. Dieses führt das Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnengespräch nach Absprache mit der Schulleitung.

9. Rechtspflege**21 Regionales Schulinspektorat**

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 des Volksschulgesetzes können Verfügungen, welche die Schulkommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**22 Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Bestehende Verordnungen sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

² Die Schulkommission regelt die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation der Schule und die Aufgaben der Schulleitung.

23 Umsetzung neue räumliche Schulstruktur

¹ Die finanziellen Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement der Gemeinde Signau bleiben gewahrt.

² Die neue räumliche Schulstruktur laut Artikel 2 dieses Reglements ist bis Ende 2024 umzusetzen.

24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Schulreglement vom 3. Dezember 2012 und weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Genehmigungsvermerke
